

# **Satzung**

## **für den gemeindlichen Kindergarten Treffelstein**

### **(Kindergartenbenutzungssatzung)**

Die Gemeinde Treffelstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962/964) folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Treffelstein.

#### **§ 1**

##### **Grundsätzliches**

- (1) Der gemeindliche Kindergarten Treffelstein ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
  1. Kinder, die im Einzugsbereich der Gemeinde Treffelstein wohnen;
  2. Kinder, die am Ende des Kindergartenjahres schulpflichtig werden;
  3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
  5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 3 – 5 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

#### **§ 2**

##### **Anmeldung**

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme in den Kindergarten durch einen Erziehungsberechtigten persönlich bei der Kindergartenleitung anzumelden. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch die Presse bekannt gegeben.
- (2) Für die Vormittagsgruppe stehen maximal 25 Kindergartenplätze zur Verfügung.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Im Kindergarten können Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Besuch der vierten Klasse Grundschule aufgenommen werden.
- (3) Aufgenommen werden Kinder, deren Erziehungsberechtigte im Bereich der Gemeinde Treffelstein wohnen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

#### **§ 4**

#### **Gesundheitsnachweis**

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung, welche nicht älter als 4 Wochen sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten wird in einer Halbtagsgruppe betrieben und ist von Montag bis Freitag nach jährlich abzufragendem Bedarf geöffnet.
- (2) Die Aufsichtspflicht durch den Kindergarten beginnt erst, wenn das Kind beim Personal im Gruppenzimmer abgegeben worden ist. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (3) Der Kindergarten ist an 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
- (4) In den Oster-, Pfingst-, Herbst- und Weihnachtsferien besteht die Möglichkeit, das Kind weiter im Kindergarten zu belassen. Dazu ist eine verbindliche schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ferien werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 6**

#### **Regelmäßiger Besuch**

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Das Kind muss persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Wird das Kind vom Kindergarten abgeholt, ist der Kindergartenleitung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Geschwister unter 12 Jahren sind dazu nicht berechtigt.

#### **§ 7**

#### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindergartenleitung von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (3) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

### **§ 8**

#### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

### **§ 9**

#### **Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

### **§ 10**

#### **Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 11**

#### **Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

Die Sprechstunden werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

**§ 12  
Unfallversicherung**

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

**§ 13  
Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Treffelstein in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14  
Hausordnung**

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug, die Sprechzeiten der Leitung und die Bring- und Abholzeiten werden in der Kindergartenkonzeption geregelt.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Treffelstein, 27. APR. 2005

**GEMEINDE TREFFELSTEIN**

  
Wallner  
1. Bürgermeister